

Öffentliche Bekanntmachung

Neubau der Bundesstraße 1 als nördliche Ortsumgehung von Salzkotten (B 1n); Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW plant als nördliche Ortsumgehung von Salzkotten den Neubau der Bundesstraße 1 (B 1n). Die geplante und 6,180 km lange Ortsumgehung beginnt aus Richtung Westen gesehen ca. 220 m hinter der Einmündung der Kreisstraße 55 (K 55, Sundern) in die vorhandene B 1. Sie führt Richtung Norden aus ihr heraus, quert den Schlingweg, die Bahnlinie Soest-Paderborn und verläuft südöstlich des Ortsteils Verne zwischen den Industrie- und Gewerbegebieten der Bebauungspläne 24 „Haltiger Feld“ (Westseite der B 1n) und 26 „Kugelbreite“ (Ostseite der B 1n). Die Straße „Berglar“ querend und nach Osten abschwenkend führt sie dann durch Freiflächen im Gewerbegebiet „Berglar“, passiert die Franz-Kleine-Straße, die L 636 (Verner Straße), südlich des städtischen Bauhofes die Heder und die L 751 (Thüler Straße). Das St.-Josef-Krankenhaus passiert die B 1n in einem Bogen mit einem Abstand von ca. 300 m, bevor sie nach erneuter Querung der Bahnlinie Soest-Paderborn in Höhe der Scharmeder Straße (K 3) östlich von Salzkotten wieder auf die Bestandstrasse trifft. Nach deren Ausbau über weitere ca. 900 m endet die Neubautrassse in Höhe des Gebäudes Paderborner Straße 97.

Die B 1n soll zweispurig als anbau- und zufahrtenfreie Kraftfahrstraße errichtet werden (Regelquerschnitt RQ 11,5), die auf den knapp 2 km zwischen der L 751 und der K 3 durch eine als Überholstreifen dienende dritte Fahrspur ergänzt wird (RQ 11,5+).

Die Neubauplanung beinhaltet u. a.

- jeweils eine Brücke über die Bahnlinie Soest-Paderborn westlich und östlich von Salzkotten,
- eine Brücke im Zuge der Straße „Berglar“ über die B 1n,
- Brücken im Zuge der B 1n über die Verner Straße (L 636) und die Heder,
- eine Brücke im Zuge der Thüler Straße (L 751) über die B 1n,
- eine Brücke im Zuge der B 1n über einen Wirtschaftsweg,
- eine Brücke im Zuge der Scharmeder Straße (K 3) über die B 1n,
- die Errichtung der Entwässerungsanlagen,
- die Umsetzung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen sowie
- aller sonstigen mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Änderungsmaßnahmen am bestehenden Straßen- und Gewässernetz sowie an Anlagen Dritter.

Im Westen von Salzkotten wird die B 1n mit der heutigen B 1 und mit dem Schlingweg verknüpft. Anbindungen sollen des Weiteren an die Franz-Kleine-Straße, über einen Zubringer von dieser an die Verner Straße (L 636), an die Thüler Straße (L 751), im Osten an die Paderborner Straße (heutige B 1) und über diese auch an die Scharmeder Straße (K 3) erfolgen. Die Verknüpfungen sind plangleich bzw. bezüglich der Thüler Straße teilplanfrei geplant.

Von den geplanten Bau- und Kompensationsmaßnahmen betroffen sind Grund- bzw. Flurstücke in den Gemarkungen Verne, Salzkotten, Thüle und Upsprunge.

Zur Erlangung des Baurechts für dieses Vorhaben hat die Außenstelle Paderborn der Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Am Rippinger Weg 2, 33098 Paderborn, mit Schreiben vom 30.10.2024 bei der Bezirksregierung Detmold die Planfeststellung gem. §§ 17ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und 73ff. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Nach den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Planunterlagen inklusive der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltbelange (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

vom 27. Mai 2025 bis zum 26. Juni 2025

zur allgemeinen Einsichtnahme im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold (www.bezreg-detmold.nrw.de) aus. Sie sind dort über folgenden Pfad erreichbar: Planung und Verkehr > Planfeststellung, laufende Verfahren > B 1n Ortsumgehung Salzkotten. Unmittelbar zu den Unterlagen führt der Link <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/aufgaben/planung-und-verkehr>. Im Übrigen werden – inklusive dieser Bekanntmachung – die Planunterlagen ab dem 27. Mai auch im zentralen Internetportal (§ 20 UVPG, Adresse: <https://www.uvp-verbund.de/nw>) zugänglich sein.

Für den Beginn der Einwendungsfrist ist diese elektronische Veröffentlichung maßgeblich. Eine ggf. über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung verlängert diese nicht.

Gem. § 27a VwVfG NRW wird auf der oben genannten Internetseite auch der Inhalt dieser Bekanntmachung veröffentlicht.

Eine alternative leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Unterlagen im Sinne von § 17a Abs. 3 S. 2 FStrG besteht nach entsprechender Voranmeldung bei der Stadt Salzkotten, die dazu eine Papieraufbereitung der Unterlagen vorhalten wird. Termine für eine Einsichtnahme können telefonisch (Herr Plöger, Tel. **05258 / 507 1144**) oder per E-Mail (v.ploeger@salzkotten.de) mit der Stadt Salzkotten abgestimmt werden.

Maßgeblich ist der Inhalt der im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Außerhalb einer entsprechenden Rechtspflicht steht ein Vertreter/eine Vertreterin der Landesbetriebs Straßenbau NRW Betroffenen am 03., 11. und 12. Juni 2025 bei der Stadt Salzkotten jeweils zwischen 08.30 Uhr und 16.30 Uhr im kleinen Sitzungssaal (EG) zur Erläuterung der Unterlagen und für etwaige Fragen zu seiner Planung sowie zur Erläuterung der Unterlagen zur Verfügung. Hierfür sind unter der Telefon-Nummer **0291 / 298-164 oder -162** Termine unmittelbar mit dem Vorhabenträger zu vereinbaren.

Zu den ausliegenden Planunterlagen gehören

- der Erläuterungsbericht,

- der UVP-Bericht gem. § 16 UVPG und eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts/der zu erwartenden Umweltauswirkungen,
- die 1992 - 1994 erstellte Umweltverträglichkeitsuntersuchung inklusive ihrer Ergänzung von 2016/2017
- eine Übersichtskarte, Übersichtlage- und Lagepläne,
- Übersichtshöhenpläne und Höhenpläne,
- Darstellungen der Straßenquerschnitte und Bauwerksskizzen,
- das Bauwerks-/Regelungsverzeichnis,
- das Grunderwerbsverzeichnis und Grunderwerbsskizzen,
- Unterlagen zur geplanten Straßenentwässerung (Erläuterungsbericht, wassertechnische Berechnungen, Lagepläne etc.),
- der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL),
- das Verkehrsgutachten,
- die schalltechnische Untersuchung mit Lärmberechnungen,
- das Luftschadstoffgutachten und den Fachbeitrag Klimaschutz,
- der landschaftspflegerische Begleitplan (Erläuterungsbericht, Bestands- und Konfliktpläne, Maßnahmenübersichtsplan, Maßnahmenblätter, Maßnahmenpläne, tabellarische Gegenüberstellung Eingriff-Kompensation),
- faunistische Untersuchungen zu Fledermäusen und zur Avifauna,
- der artenschutzrechtliche Fachbeitrag,
- die FFH-Verträglichkeitsstudie für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ sowie
- die FFH-Verträglichkeitsstudie für das FFH-Gebiet „Heder mit Thüler Moorkomplex“.

1.

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich gem. § 21 Abs. 1, 2 und 5 UVPG bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis zum 28. Juli 2025 (einschließlich),

bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 25, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail (Adresse: PFV25@bezreg-detmold.nrw.de) zu dem Vorhaben äußern. Die ebenso mögliche Übermittlung von Einwendungen mit qualifiziert elektronischer Signatur erfolgt an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Detmold. Die diesbezügliche E-Mail-Adresse lautet poststelle@brdt.sec.nrw.de.

Einwendungen via De-Mail gehen an die E-Mail-Adresse poststelle@brdt-nrw.de-mail.de. Einwendungen können zudem über ein besonderes elektronisches Postfach (beA, beN, eBO) an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) der Bezirksregierung Detmold übermittelt werden.

Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVP).

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Auch einer E-Mail müssen die persönlichen Daten des Einwenders/der Einwenderin (vollständiger Name inklusive Anschrift) zu entnehmen sein. Einwendungen, die sich nicht konkret einer Person und ihrer Adresse zuordnen lassen, sind im Verfahren ggf. nicht prüf- und verwertbar. Elektronische Schriftstücke bzw. Dokumente sind in einem verkehrsfähigen, verarbeitbaren elektronischen Format einzureichen.

Die Erhebung von Einwendungen bei der Stadt Salzkotten ist nicht möglich.

Nach Ablauf der Äußerungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 S. 1 UVPG). Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren der Planfeststellung.

2.

Diese Bekanntmachung gilt auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW.

3.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, denen die entsprechenden Angaben nicht auf jeder Seite zu entnehmen sind, können unberücksichtigt bleiben.

4.

Hinweise zu persönlichen Daten und zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im vorgenannten Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die jeweilige Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen und Einwendungen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Absatz 1 Satz 1 c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold unter: www.bezreg-detmold.nrw.de/datenschutzhinweise

5.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Abs. 5 S. 1 FStrG). Weiterhin kann die Anhörungsbehörde eine Erörterung ganz oder teilweise in digitalen Formaten durchführen (§ 17a Abs. 6 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, wird dies rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben (bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der jeweilige Vertreter) von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

6.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

7.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

8.

Über die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde, d. h. die Bezirksregierung Detmold, entschieden. Die Zustellung und Auslegung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann dadurch erfolgen, dass die Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan für zwei Wochen auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold veröffentlicht wird. Im Fall des elektronischen Zugänglichmachens gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist die Entscheidung dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 17a Abs. 3 FStrG).

9.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

10.

Da das Straßenbauvorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass

- die Bezirksregierung Detmold die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zu Umweltauswirkungen gem. § 19 Abs. 1 Nr. 3 UVPG zuständige Behörde ist,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- die ausgelegten Planunterlagen die im Sinne von § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben (d. h. den sog. UVP-Bericht/die Umweltverträglichkeitsstudie sowie entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen) enthalten und
- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.